

Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister der TARGOBANK Gruppe¹

(nachfolgend TARGOBANK)

Die TARGOBANK ist auf eine nachhaltige Beschaffung bedacht und hat Regeln und Praktiken für ihren Geschäftsbetrieb festgelegt, die Umwelt-, Ethik-, Compliance- und Sicherheitsaspekte berücksichtigen.

Die TARGOBANK möchte Beziehungen insbesondere zu ihren Lieferanten und Dienstleistern (nachfolgend Partnerunternehmen) aufbauen, die auf Respekt, Vertrauen und Ausgewogenheit in den Handelsbeziehungen beruhen.

Die TARGOBANK erwartet von ihrem Partnerunternehmen, dass sie und ihre Mitarbeitenden die nachfolgenden Verpflichtungen des Verhaltenskodex sowie die Anforderungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) einhalten und ihrerseits dafür sorgen, dass ihre Partnerunternehmen in der Lieferkette die aufgeführten Vorgaben umsetzen.

1. Die Menschenrechte

Die Partnerunternehmen verpflichten sich, die international anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Gesundheit und Sicherheit der Menschen zu respektieren.

2. Rechte der Arbeitnehmer²

Die Partnerunternehmen verpflichten sich, die Rechte der Arbeitnehmer zu respektieren, das gesetzliche Mindestalter einzuhalten, keine Zwangsarbeit oder irgendeine Form von Zwang oder Nötigung anzuwenden und gegen Kinderarbeit und jede Form von Diskriminierung im Rahmen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vorzugehen.

Die Partnerunternehmen verpflichten sich, die für Löhne und Arbeitszeiten geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten und die Freiheit der Gewerkschaften zu respektieren.

Die Partnerunternehmen verpflichten sich, den Arbeitnehmern ein Arbeitsumfeld zu bieten, das den geltenden Gesundheits- und Sicherheitsnormen entspricht.

Die Partnerunternehmen verpflichten sich, weder direkt noch über einen Vermittler illegale Arbeitskräfte einzusetzen und die gegenüber den Sozialbehörden, der Steuerverwaltung und der

¹ Dazu zählen die jeweiligen Konzerngesellschaften der TARGOBANK Unternehmensgruppe in Deutschland.

² Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung wie z.B. Arbeitnehmer*Innen in den Dokumenten der schriftlich fixierten Ordnung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Arbeitsaufsichtsbehörde abzugebenden Erklärungen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

Die Partnerunternehmen verpflichten sich insbesondere, alle Maßnahmen zur Bekämpfung des Betrugs bei der Entsendung von Arbeitnehmern und zur Bekämpfung von Schwarzarbeit zu ergreifen.

Die Partnerunternehmen übermitteln der TARGOBANK alle Informationen, die sie benötigt, um ihren eigenen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Partnerunternehmen verpflichten sich, diese Dokumente der TARGOBANK oder einem beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen.

3. Schutz der Daten

Die Partnerunternehmen verpflichten sich, die Datenschutzgesetze einzuhalten und insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der von der TARGOBANK übermittelten Informationen zu gewährleisten.

4. Bekämpfung der Korruption

Die Partnerunternehmen verpflichten sich, über wirksame interne Verfahren zu verfügen, um sicherzustellen, dass ihre Tätigkeiten im Einklang mit den Gesetzen und Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung stehen.

Die Partnerunternehmen verpflichten sich, Mitarbeitenden der TARGOBANK keine Geschenke oder Zuwendungen anzubieten, die von den üblichen Gepflogenheiten abweichen, insbesondere keine Freizeitgeschenke und/oder Einladungen, die nicht in einen beruflichen Kontext fallen.

Die Partnerunternehmen verpflichten sich, auf einfache Anfrage die Liste der Geschenke und zusätzliche Benefits sowie die Namen der jeweils Begünstigten vorzulegen.

5. Umweltschutz

Die Partnerunternehmen verpflichten sich, die für den Schutz der Umwelt relevanten und geltenden Gesetze einzuhalten.

Die Partnerunternehmen sind bestrebt, die natürlichen Ressourcen zu schützen und umweltfreundliche Lösungen zu finden.

Die Partnerunternehmen sind bestrebt, den Übergang in eine Wirtschaftsordnung mit geringerem Kohlendioxidausstoß zu unterstützen.

6. Sorgfaltspflicht

Das Partnerunternehmen verpflichtet sich, der TARGOBANK wesentliche Ereignisse oder Entwicklungen unaufgefordert zu melden, die voraussichtlich Auswirkungen auf seine nach diesem Verhaltenskodex eingegangenen Verpflichtungen haben oder haben können und seine Leistungen unter Einhaltung der genannten Verpflichtungen und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und den geltenden regulatorischen Anforderungen effizient zu erbringen. Die Meldung erfolgt an die TARGOBANK unter folgender Adresse:

Postweg: TARGOBANK AG
Bereich Compliance
Kasernenstr. 10
40213 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 8984-3377

7. Auskunftspflicht

Das Partnerunternehmen ist verpflichtet der TARGOBANK auf Anforderung jederzeit alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, um TARGOBANK die Prüfung der Einhaltung der vereinbarten und der sich aus dem LkSG ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen durch das Partnerunternehmen zu ermöglichen.

8. Kündigungsrecht

Sollte das Partnerunternehmen die nach diesem Verhaltenskodex vereinbarten Verpflichtungen verletzen, ist TARGOBANK berechtigt, mit dem Partnerunternehmen bestehende Verträge aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

Dieser Verhaltenskodex basiert auf folgenden Normen:

Übereinkommen:

- Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948 (Nr. 87)
- Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen, 1949 (Nr. 98)
- Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930 (Nr. 29)
- Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Nr. 105)
- Übereinkommen über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138)
- Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182)
- Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951 (Nr. 100)
- Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958 (Nr. 111)
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534)
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569, 1570)
- Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen)
- Stockholmer Übereinkommen vom 6. Mai 2005 über persistente organische Schadstoffe vom 23. Mai 2001 (BGBl. 2002 II S. 803, 804) geändert durch den Beschluss (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061) (POPs-Übereinkommen).
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1194 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die

Global Compact der Vereinten Nationen

Für das Partnerunternehmen:

Ort

Datum

Vor- und Zuname (in Druckbuchstaben)

Funktion

Firma, Anschrift

Unterschrift, Stempel